


KORREKT

GEHT MAN

Satzung
Geschäftsordnung
BDKJ Diözese Passau





**BDKJ Diözese Passau
Steinweg 1
94032 Passau**

Inhaltsverzeichnis

Diözesansatzung

Präambel

Abschnitt I: Organisation, Name, Mitgliedschaft

- § 1 Organisation
- § 2 Name und Verbandszeichen
- § 3 Jugendverbände
- § 4 Gliederungen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahme
- § 7 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 8 Ende der Mitgliedschaft

Abschnitt II: Der BDKJ in der Diözese

- § 9 Organe
- § 10 Die Diözesanversammlung
- § 11 Die Diözesankonferenz der Jugendverbände (Jugendverbändekonferenz JVK)
- § 12 Die Diözesankonferenz der Kreisverbände (Kreisverbändekonferenz KVK)
- § 13 Der Diözesanvorstand
- § 14 Die Diözesanstelle
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Wahlausschuss
- § 17 Revision

Abschnitt III: Der BDKJ im Kreis

- § 18 Räumliche Gliederung
- § 19 Aufgaben und Organisation
- § 20 Vermögensanfall
- § 21 Organe
- § 22 Die Kreisversammlung
- § 23 Der Kreisvorstand
- § 24 Kreisstelle
- § 25 Ausnahmeregelung

Abschnitt IV: Allgemeines

- § 26 Abstimmungen
- § 27 Wahlen
- § 28 Gemeinnützigkeit
- § 29 Landesarbeitsgemeinschaft

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 30 Änderung der Satzung
- § 31 Anpassung der Satzungen der Gliederungen
- § 32 Inkrafttreten

Geschäftsordnung

Abschnitt I: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II: Diözesanversammlung

§ 2 Einberufung

§ 3 Tagesordnung

§ 4 Anträge

§ 5 Tagungsunterlagen

§ 6 Leitung

§ 7 Stellvertretung

§ 8 Beschlussfähigkeit

§ 9 Eröffnung

§ 10 Öffentlichkeit

§ 11 Rederecht

§ 12 Beratung

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 14 Persönliche Erklärung

§ 15 Änderungsanträge

§ 16 Abstimmung

§ 17 Vorbereitung der Wahl zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand

§ 18 Vorbereitung der Wahlen des/der hauptamtlichen Diözesanvorsitzenden und der geistlichen Verbandsleitung

§ 19 Durchführung der Wahl

§ 20 Wahlentscheidung

§ 21 Abwahl des Diözesanvorstandes

§ 22 Wahlprotokoll

§ 23 Sonstige Wahlen

§ 24 Schluss der Diözesanversammlung

§ 25 Protokoll

§ 26 Genehmigung des Protokolls

§ 27 Entsprechende Anwendung

Abschnitt III: Diözesanvorstand

§ 28 Termine

§ 29 Einladung und Tagesordnung

§ 30 Leitung

§ 31 Öffentlichkeit

§ 32 Beschlussfähigkeit

§ 33 Stellvertretung

§ 34 Protokoll

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 35 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

§ 38 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diözesansatzung

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretungen in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten.

Abschnitt I: Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Passau wird von den Jugendverbänden und seinen Gliederungen gebildet. In der Diözese bilden Kreisverbände die Gliederungen des BDKJ. Kreisverbände können weitere regionale Gliederungen bilden.

(2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ-Diözesanverband Passau ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.

§ 2 Name und Verbandszeichen

(1) Der Diözesanverband Passau führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözese Passau“, kurz „BDKJ Diözese Passau“

(2)

1. Die Kreisverbände des BDKJ Diözese Passau führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband N. N.“, kurz „BDKJ-Kreis N. N.“

2. Der Kreisverband im Dekanat Passau führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadtverband Passau“, kurz „BDKJ Stadtverband Passau“

(3) Zur Benutzung des Verbandszeichens, das von der Hauptversammlung des Bundesverbandes verbindlich festgelegt wird, sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbandszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

(1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene MitarbeiterInnen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und MitarbeiterInnen durch.

§ 4 Gliederungen

(1) Der BDKJ Diözese Passau ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und Kreisverbände des BDKJ in der Diözese.

(2) Die Kreisverbände des BDKJ Diözese Passau sind der Zusammenschluss der Jugendverbände und der weiteren Gliederungen im Kreis.

(3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

(4) Wenn es auf einer Ebene nur einen Jugendverband gibt, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:

1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Satzungen des BDKJ,
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
 - a) im Diözesangebiet die Tätigkeit in mindestens zwei Kreisverbänden und mindestens 75 Mitglieder,
 - b) auf Kreisebene mindestens eine Ortsgruppe mit mindestens sieben Mitgliedern,
6. Erfüllung der Grundprinzipien katholischer Jugendverbandsarbeit
 - a) Selbstorganisation
 - b) Demokratie
 - c) Partizipation
 - d) Ehrenamtlichkeit
 - e) Christlicher Glaube
 - f) Lebensweltbezug
 - g) Freiwilligkeit

7. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 8. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen MitarbeiterInnen,
 9. eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 10. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 11. Entrichtung des von der Hauptversammlung des Bundesverbandes beschlossenen Bundesbeitrags für jedes Mitglied.
 - a) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.
 - b) Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (2) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den übergeordneten Satzungen des BDKJ überprüft.

§ 6 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, sofern sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft aus § 5 erfüllen, für den Diözesanverband von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für den Kreisverband von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein Kreisverband, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Diözesanverband bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Kreisverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (6) Dem BDKJ Diözese Passau gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. DJK Sportjugend,
 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL-JM),
 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 6. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 7. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 8. Katholische Studierende Jugend (KSJ) und
 9. Kolpingjugend
- (7) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ-Diözesanverband oder Kreisverband ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Diözesanverband oder im Kreisverband seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.

(2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des entsprechenden BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht mehr wahrgenommen hat.

(3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und die Kreisversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Kreisverband. Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und im Kreisverband.

Abschnitt II: Der BDKJ in der Diözese

§ 9 Organe

Die Organe des BDKJ Diözese Passau sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände (Jugendverbändekonferenz JVK),
3. die Diözesankonferenz der Kreisverbände (Kreisverbändekonferenz KVK) und
4. der Diözesanvorstand.

§ 10 Die Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:

1. der Beschluss und die Änderung der Diözesansatzung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Diözese,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des BDKJ,
4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
5. die Einrichtung von Ausschüssen,
6. die Wahl des Diözesanvorstandes,
7. die Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes und des Finanzberichtes des Diözesanvorstandes,
8. die Beschlussfassung über die Entlastung des Diözesanvorstandes,
9. die Entgegennahme und Diskussion des Haushaltsplanes,
10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
11. die Beschlussfassung über den Termin und die Dauer der Diözesanversammlung vorbehaltlich § 10 (5),
12. die Wahl des Wahlausschusses,
13. die Wahl der RevisorInnen und
14. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem Kreisverband nur ein solcher existiert.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. 18 VertreterInnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 b. Die Stimmen der Jugendverbände teilen sich wie folgt auf:
 - a) 2 Stimmen CAJ
 - b) 2 Stimmen DPSG
 - c) 2 Stimmen GCL-JM
 - d) 2 Stimmen GCL-MF
 - e) 2 Stimmen KjG
 - f) 2 Stimmen KLJB
 - g) 2 Stimmen KSJ
 - h) 2 Stimmen Kolpingjugend
 - i) 2 freie Stimmen. Die beiden freien Stimmen werden in der Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einem Beschluss für die jeweilige Diözesanversammlung auf VertreterInnen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 b verteilt.
2. 18 VertreterInnen der Kreisverbände. Jeder Kreisverband erhält zwei Stimmen.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. der Bischöfliche Referent für Jugendseelsorge in der Diözese,
2. die ReferentInnen des BDKJ auf Diözesanebene,
3. je ein/e VertreterIn der Einrichtungen des BDKJ auf Diözesanebene,
4. ein/e VertreterIn der Evangelischen Jugend im Dekanat Passau,
5. der BDKJ-Bundesvorstand,
6. der BDKJ-Landesvorstand
7. je ein/e VertreterIn der Jugendverbände nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a,
8. die ReferentInnen des Bischöflichen Jugendamtes Passau,
9. die kirchlichen JugendreferentInnen in der Diözese,
10. der/die GeschäftsführerIn des Bischöflichen Jugendamtes Passau,
11. eine/e VertreterIn des Diözesanrates Passau,

12. je ein/e VertreterIn der Bezirksjugendringe Niederbayern und Oberbayern.

(4) Die Diözesanversammlung tagt zweimal jährlich.

(5) Darüber hinaus wird eine Diözesanversammlung auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder auf Beschluss des Diözesanvorstandes einberufen. Sie muss dann innerhalb von sechs Wochen tagen.

(6) Die Diözesanversammlung ist grundsätzlich öffentlich.

(7) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Anträge auf Abwahl der Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Die Diözesankonferenz der Jugendverbände (Jugendverbändekonferenz JVK)

(1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Beschlussfassung über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen,
2. die Stellungnahme zur Neuaufnahme von Jugendverbänden im Diözesangebiet,
3. die Beratung über Möglichkeiten der Koordination und Kooperation zwischen den Jugendverbänden untereinander sowie zwischen Jugendverbänden und BDKJ,
4. die Beschlussfassung über die Verteilung der freien Stimmen der Jugendverbände für die Diözesanversammlung,
5. die Beschlussfassung über gemeinsame Einrichtungen und Aktionen der Jugendverbände auf Diözesanebene und
6. die Beratung über Anträge an die Diözesanversammlung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind:

1. je ein Mitglied des Diözesanvorstands bzw. der Diözesanleitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 b und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind:

1. die ReferentInnen des BDKJ auf Diözesanebene,
2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes,
3. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände bzw. der Diözesanleitungen der Jugendverbände,
4. je ein/e VertreterIn der Jugendverbände nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a.

(4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

(5) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände tagt mindestens zweimal jährlich.

(6) Darüber hinaus wird eine Diözesankonferenz der Jugendverbände auf Antrag eines Viertels der Jugendverbände einberufen. Sie muss dann innerhalb von sechs Wochen tagen.

(7) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(8) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Die Diözesankonferenz der Kreisverbände (Kreisverbändekonferenz KVK)

(1) Die Diözesankonferenz der Kreisverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Beschlussfassung über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Kreisverbände untereinander betreffen,
2. die Beschlussfassung über gemeinsame Einrichtungen und Aktionen der Kreisverbände und
3. die Beratung über Anträge an die Diözesanversammlung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreisverbände sind:

1. je ein Mitglied der Kreisvorstände und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreisverbände sind:

1. die ReferentInnen des BDKJ auf Diözesanebene,
2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes,
3. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Kreisvorstände und
4. die kirchlichen JugendreferentInnen der Diözese.

(4) Die Diözesankonferenz der Kreisverbände kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

(5) Die Diözesankonferenz der Kreisverbände tagt mindestens zweimal jährlich.

(6) Darüber hinaus wird eine Diözesankonferenz der Kreisverbände auf Antrag eines Viertels der Kreisverbände einberufen. Sie muss dann innerhalb von sechs Wochen tagen.

(7) Die Diözesankonferenz der Kreisverbände ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(8) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Der Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstands sind insbesondere:

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung, der Diözesankonferenz der Jugendverbände und der Diözesankonferenz der Kreisverbände,
3. die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes,
4. die Planung und Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen,
5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
6. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Kreisverbänden,
7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese,
8. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken und dem Bischöflichen Referenten für Jugendseelsorge in der Diözese,
9. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
10. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Bayern,
11. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
12. die Weitergabe von Informationen über die Arbeit an die Bundesebene und
13. die Geschäftsführung der Diözesanstelle.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei weibliche und drei männliche Diözesanvorsitzende. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Ein Priester in diesem Amt trägt die Amtsbezeichnung BDKJ-Diözesanpräses. Die hauptamtlichen Positionen im Diözesanvorstand sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden.

(3) In den Diözesanvorstand wählbar sind Mitglieder von Jugendverbänden des BDKJ, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Diözesanvorstandes beträgt drei Jahre. Sie kann aber durch Beschluss der wählenden Diözesanversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall um bis zu sechs Monate verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit beginnt mit Schluss der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfindet. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die KandidatInnen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die KandidatInnenliste aufgenommen. Die Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.

(6) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind die ReferentInnen des BDKJ auf Diözesanebene.

(7) Der Diözesanvorstand tagt in der Regel monatlich.

(8) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des BDKJ Diözese Passau wird von wenigstens zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes gemeinsam wahrgenommen.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Die Diözesanstelle

(1) Die Diözesanstelle des BDKJ Diözese Passau ist beim Bischöflichen Jugendamt angesiedelt und arbeitet eng mit den Diözesanstellen der Jugendverbände und dem Bischöflichen Jugendamt zusammen.

(2) Für die Tätigkeit des hauptamtlichen Personals der Diözese Passau findet die Geschäftsführerordnung des Bistums Passau in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15 Ausschüsse

Die Diözesanversammlung wählt auf Antrag zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse. Ihre Aufgabe wird durch die Diözesanversammlung inhaltlich konkretisiert. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt an die Diözesanversammlung Anträge zu stellen.

§ 16 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Diözesanvorstandes wählt die Diözesanversammlung einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss soll aus mindestens drei Personen bestehen, die nicht der Diözesanversammlung angehören müssen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein ausgeschriebenes Amt, dann endet seine Amtszeit im Wahlausschuss mit Bekanntgabe seiner Kandidatur.
- (4) Der Wahlausschuss berichtet der Diözesanversammlung über seine Arbeit.

§ 17 Revision

Um die ordnungsgemäße Verwendung des Diözesanzuschusses zu kontrollieren und insoweit die Kasse und den Jahresabschluss zu prüfen, werden zwei RevisorInnen von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Abschnitt III: Der BDKJ im Kreis

§ 18 Räumliche Gliederung

Die vom Diözesanverband Passau gebildeten regionalen Gliederungen sind:

1. Kreisverband Altötting (umfasst das Dekanat Altötting),
2. Kreisverband Freyung-Grafenau (umfasst das Dekanat Freyung-Grafenau),
3. Kreisverband Hauzenberg (umfasst das Dekanat Hauzenberg),
4. Kreisverband Osterhofen (umfasst das Dekanat Osterhofen),
5. Stadtverband Passau (umfasst das Dekanat Passau),
6. Kreisverband Pocking (umfasst das Dekanat Pocking),
7. Kreisverband Regen (umfasst das Dekanat Regen),
8. Kreisverband Rottal-Inn (umfasst die Dekanate Pfarrkirchen und Simbach) und
9. Kreisverband Vilshofen (umfasst das Dekanat Vilshofen).

§ 19 Aufgaben und Organisation

(1) Aufgaben des Kreisverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat sowie die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Jugendverbänden und anderen Trägern der Jugendarbeit.

(2) Der Kreisverband kann sich eine eigene Satzung geben. Diese darf nicht im Widerspruch zur Diözesansatzung stehen. Sofern und soweit die Kreissatzung keine Regelung trifft, findet die Diözesansatzung entsprechende Anwendung. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

§ 20 Vermögensanfall

Soweit der Kreisverband nicht handlungsfähig ist, wird das Vermögen des Kreisverbandes für die Dauer von fünf Jahren vom Diözesanverband verwahrt. Sollte die Funktionsfähigkeit in dieser Zeit wiederhergestellt werden, wird das Vermögen zurückerstattet. Andernfalls fällt das Vermögen nach dieser Frist an den BDKJ St. Altmann e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 21 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind

1. die Kreisversammlung und
2. der Kreisvorstand.

§ 22 Die Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Beschlussfassung über Verabschiedung und die Änderung der Kreissatzung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im Kreisverband,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des BDKJ,
4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
5. die Beschlussfassung über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes,
6. die Wahl des Kreisvorstandes,
7. die Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes,
8. die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Haushaltsplans, sofern kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
9. die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes und
10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind:

1. jeweils vier VertreterInnen pro der auf dem Gebiet des Kreisverbandes bestehenden Gliederung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 b, und
2. jeweils zwei VertreterInnen der auf dem Gebiet des Kreisverbandes bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind:

1. die beratenden Mitglieder des Kreisvorstandes,
2. der/die VertreterIn der Einrichtungen des BDKJ auf Kreisebene,

3. der/die VertreterIn des Dekanatsrates,
 4. der/die VertreterIn des Kirchlichen Jugendbüros im Kreis,
 5. je ein/e VertreterIn der Jugendverbände nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 a und
 6. der/die zuständige/n Dekan/e.
- (4) Die Kreisversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
- (5) Darüber hinaus kann eine Kreisversammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen werden. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung muss eine Kreisversammlung einberufen werden. Sie muss dann innerhalb von vier Wochen tagen.
- (6) Die Kreisversammlung ist grundsätzlich öffentlich.
- (7) Die Kreisversammlung wird spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.
- (8) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (9) Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des BDKJ Diözese Passau entsprechend, soweit sich der Kreisverband keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 23 Der Kreisvorstand

- (1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
1. die Leitung des Kreisverbands, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
 2. die Einberufung und Leitung der Kreisversammlung,
 3. die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes,
 4. die Verwaltung der Finanzmittel, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
 5. die Planung und Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen,
 6. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des BDKJ im Kreisverband, in der Diözese und im Bundesgebiet,
 7. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, insbesondere durch Teilnahme an deren Konferenzen auf Kreisebene und die Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
 8. die Sorge für die Aus- und Fortbildung von Verantwortlichen der kirchlichen Jugendarbeit im Kreisverband und den Pfarreien,
 9. die Mitwirkung bei den Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit im Kreisverband,
 10. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere durch Vertretung im Kreis- bzw. Stadtjugendring sowie dem Dekanatsrat und Zusammenarbeit mit politischen Gremien und dem Kirchlichen Jugendbüro,
 11. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband und
 12. die Antragstellung an die Diözesanversammlung, die Diözesankonferenz der Kreisverbände, den Dekanatsrat und den Kreis- bzw. Stadtjugendring.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind vier weibliche und vier männliche Kreisvorsitzende. Mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Kreisvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.
- (3) In den Kreisvorstand wählbar sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Beratende Mitglieder sind wenigstens:
1. der/die VertreterIn des Kirchlichen Jugendbüros im Kreis und
 2. ein/e VertreterIn des Diözesanvorstandes.

§ 24 Kreisstelle

Das Kirchliche Jugendbüro soll nach Möglichkeit als Kreisstelle dienen. Die Bestimmungen über die Diözesanstelle finden entsprechend Anwendung.

§ 25 Ausnahmeregelung

Kann kein Amt im Kreisvorstand besetzt werden, so kann die Kreisversammlung eine Geschäftsordnung beschließen, in der das Verfahren zur Wiederbesetzung der Vorstandsämter geregelt wird. Andernfalls trägt der Diözesanvorstand Sorge für die Einberufung und Durchführung einer Kreisversammlung zur Wiederbesetzung der Vorstandsämter. Eine Wiederbesetzung des Kreisvorstandes ist anzustreben.

Abschnitt IV: Allgemeines

§ 26 Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Diözesanverbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 27 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.

§ 28 Gemeinnützigkeit

(1) Der BDKJ Diözese Passau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Diözesanverbandes BDKJ fällt bestehendes Vermögen der Diözese Passau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Diözesanverband des BDKJ ohne formalen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 29 Landesarbeitsgemeinschaft

Der BDKJ Diözese Passau ist Mitglied im „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Landesarbeitsgemeinschaft Bayern“, um die Aufgaben des BDKJ auf Landesebene zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Diözesanversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist nur durch ordentlichen Antrag im Wortlaut möglich.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs und des BDKJ-Bundesvorstands.

§ 31 Anpassung der Satzungen der Gliederungen

Die Gliederungen des BDKJ Diözese Passau müssen ihre Satzungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten an die geltenden Bestimmungen der Diözesansatzung anpassen.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Diözesansatzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 26. September 2020 sowie nach der Zustimmung des Diözesanbischofs der Diözese Passau vom 23. November 2020 und nach Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom 9. November 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Diözesansatzung außer Kraft.

Geschäftsordnung **Abschnitt I: Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe und Gremien des BDKJ in der Diözese Passau.
- (2) Sie gilt entsprechend für die Kreisverbände, wenn sich diese keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

Abschnitt II: Diözesanversammlung

§ 2 Einberufung

- (1) Der Termin der ordentlichen Diözesanversammlung wird von der Diözesanversammlung festgelegt. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Wird eine außerordentliche Diözesanversammlung beantragt, so sind dem Antrag die Gründe der Antragstellenden beizufügen. Der genaue Termin der außerordentlichen Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand festgelegt. Spätestens zwei Wochen vor einer außerordentlichen Diözesanversammlung ist den Mitgliedern eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzusenden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch den Diözesanvorstand festgelegt.
- (2) Endet eine Versammlung, ehe die beschlossene Tagesordnung vollständig beraten wurde, entscheidet die Diözesanversammlung über das weitere Vorgehen.

§ 4 Anträge

- (1) Die Organe der Kreisverbände, die Jugendverbände, die Ausschüsse sowie der Diözesanvorstand sind berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen.
- (2) Ordentliche Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Diözesanvorstand einzureichen.
- (3) Anträge an die Diözesanversammlung, die nach der in Abs. 2 festgelegten Frist und vor Antragsschluss beim Diözesanvorstand eingehen (Initiativanträge), werden durch Beschluss der Diözesanversammlung in die Tagesordnung aufgenommen. Der Antragsschluss wird vom Diözesanvorstand festgelegt.

§ 5 Tagungsunterlagen

- (1) Spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Tagungsunterlagen, insbesondere ordentliche Anträge und Arbeitsergebnisse der Ausschüsse an die Mitglieder zu versenden.
- (2) Der Rechenschaftsbericht des Diözesanvorstands ist zwei Wochen vor der Diözesanversammlung im Frühjahr an die Mitglieder zu versenden.

§ 6 Leitung

- (1) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand geleitet. Der Diözesanvorstand kann eine externe Konferenzleitung bestimmen.
- (2) Der Konferenzleitung obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Versammlung. Sie sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort, stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest. Sie sorgt für die Erledigung des Protokolls.
- (3) Gegen alle Entscheidungen der Konferenzleitung im Rahmen der Diözesanversammlung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Stellvertretung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes vorgelegt wird oder die Vertretung durch die anderen Vorstandsmitglieder des Jugendverbandes oder des Kreisverbandes erfolgt.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Ruhende Mitgliedschaften, ruhende Kreisverbände sowie unbesetzte Vorstandsämter bleiben bei der Ermittlung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder unberücksichtigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, solange kein Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wird.
- (3) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung hat der Diözesanvorstand auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 9 Eröffnung

Zu Beginn der Versammlung hat die Konferenzleitung Folgendes zu erledigen:

- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- d. Beschluss der Tagesordnung.

§ 10 Öffentlichkeit

(1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind stimmberechtigte und beratende Mitglieder weiterhin anwesend.

(2) Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 11 Rederecht

Rederecht haben alle Mitglieder der Diözesanversammlung. Anderen Personen ist von der Konferenzleitung Rederecht zu gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet die Diözesanversammlung ohne Beratung hierüber.

§ 12 Beratung

(1) Die Konferenzleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung und der logische Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Wortmeldungen zu behandeln.

(3) AntragstellerInnen und BerichterstellerInnen erhalten außerhalb der Reihenfolge in angemessenem Umfang das Wort.

(4) Die Redezeit kann von der Konferenzleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

(5) Die Konferenzleitung kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge, die nach ihrem Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen (Anträge zur Geschäftsordnung), sind:

- a. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b. Antrag auf Schluss der Redeliste
- c. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- d. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- e. Antrag auf Nichtbefassung
- f. Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- g. Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium
- h. Antrag auf Vertagung oder Schluss der Versammlung
- i. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- j. Antrag auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- k. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- l. Widerspruch gegen eine Entscheidung der Konferenzleitung
- m. Hinweis zur Geschäftsordnung

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind durch auffällige Wortmeldung, in der Regel mit beiden Händen, kenntlich zu machen.

(4) Der Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn es keinen Widerspruch gibt. Wird Widerspruch durch ein stimmberechtigtes Mitglied erhoben, so ist nach Anhörung eines/einer GegenrednerIn sofort abzustimmen.

§ 14 Persönliche Erklärung

- (1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Konferenzleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Konferenzleitung schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Der/die RednerIn erhält Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person oder auf eine andere Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.
- (3) Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 15 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die einen Beschluss über einen ordentlichen Antrag oder Initiativantrag herbeiführen.
- (2) Liegen mehrere Änderungsanträge zum selben Antrag vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Konferenzleitung.
- (3) Jeder Änderungsantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

§ 16 Abstimmung

- (1) Beschlüsse der Diözesanversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Offene Abstimmungen werden mittels Handzeichen durchgeführt.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung beantragt wird.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich abzustimmen.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Es wird mit Ja oder Nein gestimmt. Auch eine Stimmenthaltung ist möglich. Die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Abweichungen hiervon sind durch ausdrückliche Regelung in der Satzung oder Geschäftsordnung möglich.
- (6) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.

§ 17 Vorbereitung der Wahl zum ehrenamtlichen Diözesanvorstand

- (1) Die Wahl des Diözesanvorstandes wird bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Wahlausschuss ausgeschrieben.
- (2) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Diözesanversammlung beim Wahlausschuss eingereicht werden.

§ 18 Vorbereitung der Wahlen des/der hauptamtlichen Diözesanvorsitzenden und der geistlichen Verbandsleitung

- (1) Die Wahlausschreibung wird baldmöglichst nach Bekanntwerden des Termins, zu dem der/die AmtsinhaberIn ausscheidet vom Wahlausschuss und dem Personalreferat gemeinsam erstellt. Die Wahl wird rechtzeitig vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, ausgeschrieben. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch das Personalreferat, die interne durch den Wahlausschuss.
- (2) Die Vorauswahl der KandidatInnen für die Bewerbungsgespräche erfolgt anhand der Bewerbungsunterlagen durch den Wahlausschuss, den Diözesanvorstand und das Personalreferat.
- (3) Die Bewerbungsgespräche finden in Anwesenheit je eines/einer VertreterIn des Personalreferates, des Bischöfliches Jugendamtes, des Wahlausschusses und des Diözesanvorstandes statt.
- (4) Die im Rahmen der Bewerbungsgespräche ausgewählten Personen gelten als vorgeschlagene KandidatInnen für die Wahl bei der Diözesanversammlung. Bei einer Neubesetzung des Amtes des/der hauptamtlichen Vorsitzenden sollen mindestens zwei KandidatInnen zur Wahl gestellt werden.
- (5) Stellt sich ein/e AmtsinhaberIn zur Wiederwahl, entscheidet der Wahlausschuss, ob die Stelle öffentlich oder intern und in welcher Art und welchem Umfang ausgeschrieben wird.

§ 19 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- (2) Wahlen sind allgemein in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a. Feststellung der Stimmverteilung
 - b. Eröffnung der KandidatInnenliste
 - c. Schließen der KandidatInnenliste

- d. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
- e. Frage nach der Bereitschaft, zu kandidieren
- f. Vorstellung der KandidatInnen
- g. Personalbefragung
- h. Auf Antrag Personaldebatte
- i. Durchführung der Wahl
- j. Feststellung und Verkündung des Ergebnisses
- k. Frage nach der Annahme der Wahl

(3) Die KandidatInnen stellen sich in Abwesenheit der anderen KandidatInnen persönlich vor. Die Reihenfolge wird zuvor ausgelost.

(4) Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht nach der Vorstellung des/der KandidatIn ihm/ihr Fragen zu stellen (Personalbefragung). Die Personalbefragung findet in Abwesenheit der anderen KandidatInnen und auf Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung sowie die Diskussion über Aussagen des/der KandidatIn sind unzulässig.

(5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und der Mitglieder des Wahlausschusses statt. Sie erfolgt in Abwesenheit aller KandidatInnen. Die Aussprache ist auf die Person des/der KandidatIn beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.

(6) Während der Personaldebatte sind nur folgende Geschäftsordnungsanträge zulässig:

- a. Antrag auf Unterbrechung zur kurzzeitigen Beratung
- b. Antrag auf Ende der Personaldebatte

Der Antrag bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Nach Ende der Personaldebatte ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.

§ 20 Wahlentscheidung

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(2) Erhält im ersten Wahlgang keine/r die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Eine weitere Aussprache ist nur auf Antrag möglich. Zur Wahl ist weiterhin die absolute Mehrheit erforderlich.

(3) Wird die erforderliche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt.

- a. Für eine Stichwahl sind genau zwei KandidatInnen nötig.
- b. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen erhält.
- c. Stellt sich nach dem zweiten Wahlgang nur mehr ein KandidatIn zur Wahl, ist wiederum eine absolute Mehrheit notwendig. Wird diese nicht erreicht, bleibt die Position unbesetzt.

(4) Die Stichwahl findet zwischen den zwei KandidatInnen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ist die Festlegung der beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge erforderlich.

(5) Leer abgegebene oder unleserliche, mit Zusätzen versehene Stimmzettel, sind ungültig. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss.

§ 21 Abwahl des Diözesanvorstandes

(1) Die einzelnen Mitglieder des Diözesanvorstandes können nach einer extern moderierten Konfliktlösung abgewählt werden. Die Moderation ist von einer dafür qualifizierten Person durchzuführen.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann mindestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung den Antrag auf Abwahl schriftlich begründet dem Wahlausschuss vorlegen.

(3) Der Antrag auf Abwahl ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(4) Im Falle der Abwahl der geistlichen Verbandsleitung leitet der Diözesanvorstand diesen Beschluss an den Diözesanbischof weiter, mit der Bitte, ihn/sie als geistliche Verbandsleitung abuberufen.

(5) Im Falle der Abwahl des/der hauptamtlichen Vorsitzenden leitet der Diözesanvorstand den Beschluss an den Diözesanbischof weiter.

§ 22 Wahlprotokoll

Der Wahlausschuss fertigt ein Wahlprotokoll an. Die persönliche Vorstellung der KandidatInnen, die Personalbefragung sowie die Personaldebatte sind nicht zu protokollieren. Das Wahlprotokoll ist dem Protokoll der Diözesanversammlung beizufügen.

§ 23 Sonstige Wahlen

Die §§ 17 bis 22 finden auf alle anderen Wahlen entsprechende Anwendung, soweit nicht Satzung und Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen.

§ 24 Schluss der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung wird durch die Konferenzleitung grundsätzlich nach Erledigung aller Tagesordnungspunkte geschlossen.

§ 25 Protokoll

(1) Über die Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Das Protokoll enthält insbesondere:

- a. Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
- b. Die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder,
- c. Die Tagesordnung,
- d. Die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen und
- e. Alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(3) Das Protokoll ist vom Diözesanvorstand zu unterzeichnen.

(4) Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern der Diözesanversammlung zuzusenden.

§ 26 Genehmigung des Protokolls

(1) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb drei Wochen ab Versand kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird.

(2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll innerhalb von vier Wochen.

(3) Gegen Einsprüche kann innerhalb von vier Wochen beim Diözesanvorstand Widerspruch eingelegt werden. Der Diözesanvorstand ändert das Protokoll gemäß den unwidersprochenen Einsprüchen ab. Einsprüche, denen widersprochen wurde, werden ergänzend und zusammen mit den entsprechenden Widersprüchen in das Protokoll aufgenommen. Über jede Änderung des Protokolls werden die Mitglieder der Diözesanversammlung benachrichtigt.

(4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

(5) Beim Diözesanvorstand kann die Hemmung des Vollzuges durch den/die StellerIn des Einspruchs beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand.

§ 27 Entsprechende Anwendung

Auf die Diözesankonferenz der Kreisverbände und die Diözesankonferenz der Jugendverbände sind die Vorschriften über die Diözesanversammlung entsprechend anzuwenden.

Abschnitt III: Diözesanvorstand

§ 28 Termine

Die Termine der Diözesanvorstandssitzungen werden vom Diözesanvorstand und den ReferentInnen festgelegt.

§ 29 Einladung und Tagesordnung

Der/die hauptamtliche Vorsitzende lädt im Auftrag des Diözesanvorstandes unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls der Beifügung schriftlicher Unterlagen ein.

§ 30 Leitung

Die Leitung der Diözesanvorstandssitzungen liegt turnusgemäß bei einem Mitglied des Diözesanvorstandes.

§ 31 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Diözesanvorstandes sind nicht öffentlich. Gäste oder BeraterInnen können vom Diözesanvorstand eingeladen werden.

§ 32 Beschlussfähigkeit

Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 33 Stellvertretung

Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

§ 34 Protokoll

Es wird ein Protokoll angefertigt, das den Voraussetzungen in § 25 entspricht.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 35 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die jeweilige Konferenzleitung.

§ 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind als ordentlicher Antrag im Wortlaut zu stellen.

§ 38 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 14. März 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt.